

|  |                                      |   |
|--|--------------------------------------|---|
| <b>Vorlage</b>   |                                      | <b>Vorlage-Nr:</b> FB 36/0036/WP18              |
| Federführende Dienststelle:<br>Fachbereich Klima und Umwelt<br>Beteiligte Dienststelle/n:                                  |                                      | Status: öffentlich                              |
|  |                                      | Datum: 17.03.2021<br>Verfasser/in: Herr Peukert |
| <b>Integriertes Klimaschutzkonzept (IKSK), Maßnahme 5.1<br/>Wiedereinführung eines Förderprogramms zur Altbausanierung</b> |                                      |   |
| <b>Ziele:</b>  |                                      |   |
| <b>Beratungsfolge:</b>   |                                      |   |
| <b>Datum</b>   | <b>Gremium</b>                       | <b>Zuständigkeit</b>                            |
| 20.04.2021   | Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz | Anhörung/Empfehlung                             |
| 19.05.2021   | Rat der Stadt Aachen                 | Entscheidung                                    |

**Beschlussvorschlag:**

Ausschuss für Umwelt & Klimaschutz:

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Aachen vorbehaltlich der Rechtskraft des Haushaltsplans 2021 das Förderprogramm zur Altbausanierung und die dazugehörige Richtlinie als Maßnahme des Integrierten Klimaschutzkonzeptes zu beschließen.

Rat:

Der Rat der Stadt Aachen beschließt vorbehaltlich der Rechtskraft des Haushaltsplans 2021 das Förderprogramm zur Altbausanierung und die dazugehörige Richtlinie als Maßnahme des Integrierten Klimaschutzkonzeptes.

## Finanzielle Auswirkungen PSP 4-140101-946-7, 53180000

|  |    |      |  |
|--|----|------|--|
|  | JA | NEIN |  |
|  | x  |      |  |

| Investive<br>Auswirkungen                      | Ansatz<br>20xx  | Fortgeschrieb<br>ener Ansatz<br>20xx | Ansatz<br>20xx ff.  | Fortgeschrieb<br>ener Ansatz<br>20xx ff. | Gesamt-<br>bedarf (alt) | Gesamt-<br>bedarf<br>(neu) |
|--|---|--------------------------------------|---|--|-------------------------|----------------------------|
|  | Einzahlungen  | 0                                    | 0   | 0  | 0                       | 0                          |
| Auszahlungen                                   | 0   | 0                                    | 0   | 0  | 0                       | 0                          |
| Ergebnis                                       | 0   | 0                                    | 0   | 0  | 0                       | 0                          |
| <i>+ Verbesserung /<br/>- Verschlechterung</i> | 0   |                                      | 0   |  |                         |                            |
|  | Deckung ist gegeben/ keine<br>ausreichende Deckung<br>vorhanden |                                      | Deckung ist gegeben/ keine<br>ausreichende Deckung<br>vorhanden |  |                         |                            |

| konsumtive<br>Auswirkungen                     | Ansatz<br>2021      | Fortgeschrieb<br>ener Ansatz<br>20xx | Ansatz<br>2022 ff.  | Fortgeschrieb<br>ener Ansatz<br>20xx ff. | Folge-<br>kosten (alt) | Folge-<br>kosten<br>(neu) |
|--|---------------------|--------------------------------------|---------------------|--|------------------------|---------------------------|
|  | Ertrag              | 0                                    | 0                   | 0  | 0                      | 0                         |
| Personal-/<br>Sachaufwand                      | 1.000.000           | 0                                    | 9.200.000<br>0      | 0  | 0                      | 0                         |
| Abschreibungen                                 | 0                   | 0                                    | 0                   | 0  | 0                      | 0                         |
| Ergebnis                                       | 0                   | 0                                    | 0                   | 0  | 0                      | 0                         |
| <i>+ Verbesserung /<br/>- Verschlechterung</i> | 0                   |                                      | 0                   |  |                        |                           |
|  | Deckung ist gegeben |                                      | Deckung ist gegeben |  |                        |                           |

**Weitere Erläuterungen (bei Bedarf):**

## Klimarelevanz

### Bedeutung der Maßnahme für den Klimaschutz/Bedeutung der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung (in den freien Feldern ankreuzen)

Zur Relevanz der Maßnahme für den Klimaschutz

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

|              |                |                |                        |
|--------------|----------------|----------------|------------------------|
| <i>keine</i> | <i>positiv</i> | <i>negativ</i> | <i>nicht eindeutig</i> |
|              | x              |                |                        |

Der Effekt auf die CO<sub>2</sub>-Emissionen ist:

|               |               |             |                          |
|---------------|---------------|-------------|--------------------------|
| <i>gering</i> | <i>mittel</i> | <i>groß</i> | <i>nicht ermittelbar</i> |
|               |               | x           |                          |

Zur Relevanz der Maßnahme für die Klimafolgenanpassung

Die Maßnahme hat folgende Relevanz:

|              |                |                |                        |
|--------------|----------------|----------------|------------------------|
| <i>keine</i> | <i>positiv</i> | <i>negativ</i> | <i>nicht eindeutig</i> |
| x            |                |                |                        |

## Größenordnung der Effekte

Wenn quantitative Auswirkungen ermittelbar sind, sind die Felder entsprechend anzukreuzen.

Die **CO<sub>2</sub>-Einsparung** durch die Maßnahme ist (bei positiven Maßnahmen):

|        |                          |   |
|--------|--------------------------|---|
| gering | <input type="checkbox"/> | unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)                |
| mittel | <input type="checkbox"/> | 80 t bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels) |
| groß   | x                        | mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)         |

Die **Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Emissionen** durch die Maßnahme ist (bei negativen Maßnahmen):

|        |                          |   |
|--------|--------------------------|---|
| gering | <input type="checkbox"/> | unter 80 t / Jahr (0,1% des jährl. Einsparziels)              |
| mittel | <input type="checkbox"/> | 80 bis ca. 770 t / Jahr (0,1% bis 1% des jährl. Einsparziels) |
| groß   | <input type="checkbox"/> | mehr als 770 t / Jahr (über 1% des jährl. Einsparziels)       |

Eine Kompensation der zusätzlich entstehenden CO<sub>2</sub>-Emissionen erfolgt:

|                          |                         |
|--------------------------|-------------------------|
| <input type="checkbox"/> | vollständig             |
| <input type="checkbox"/> | überwiegend (50% - 99%) |
| <input type="checkbox"/> | teilweise (1% - 49 %)   |

|  |               |
|--|---------------|
|  | nicht         |
|  | nicht bekannt |

## Erläuterungen:

Am 26. August 2020 wurde vom Rat der Stadt Aachen das Integrierte Klimaschutzkonzept (IKSK) beschlossen. Bestandteil des IKSK ist ein Maßnahmenplan bis 2025, der die Wiedereinführung eines Förderprogramms zur Altbausanierung vorsieht (Handlungsfeld Gebäude, Maßnahme 5.1).

### 1. Ziel der Förderung

Die energetische Sanierung von Gebäuden birgt ein sehr hohes CO<sub>2</sub>-Minderungspotenzial für Aachen. Um dieses Potenzial zu heben und den Wärmebedarf im Gebäudesektor zu senken, müssen private und gewerbliche Gebäudeeigentümer mit Anreizen motiviert werden, da insbesondere die Sanierung der Gebäudehülle als kurzfristige Investition wirtschaftlich schwer darstellbar ist. Mit einem Förderprogramm zur Gebäudesanierung soll ein solcher Anreiz geschaffen werden.

Im IKSK wurde das Potenzial für Emissionsminderung im Gebäudesektor untersucht. Abbildung 1 zeigt das Ergebnis. Die bereits im Jahr 2014 ermittelten Potenziale für den Zeitraum 2011 bis 2020 (in grün) wurden bis zum Jahr 2018 (in blau) unzureichend erschlossen: Sowohl im Bereich Gebäudehülle „energetische Sanierung“ als auch bei der Gebäudetechnik „Austausch Wärmeerzeuger“ blieb die Realisierung von treibhausgasmindernden Maßnahmen hinter den Potenzialen zurück. Daraus ergibt sich bei der energetischen Sanierung der Hüllflächen der Wohngebäude ein zurzeit bestehendes Potenzial von 30,8 Tsd. t CO<sub>2</sub>eq bis 2030. Durch den Austausch der Wärmeerzeuger könnten bis 2030 weitere 57,6 Tsd. t CO<sub>2</sub>eq eingespart werden.

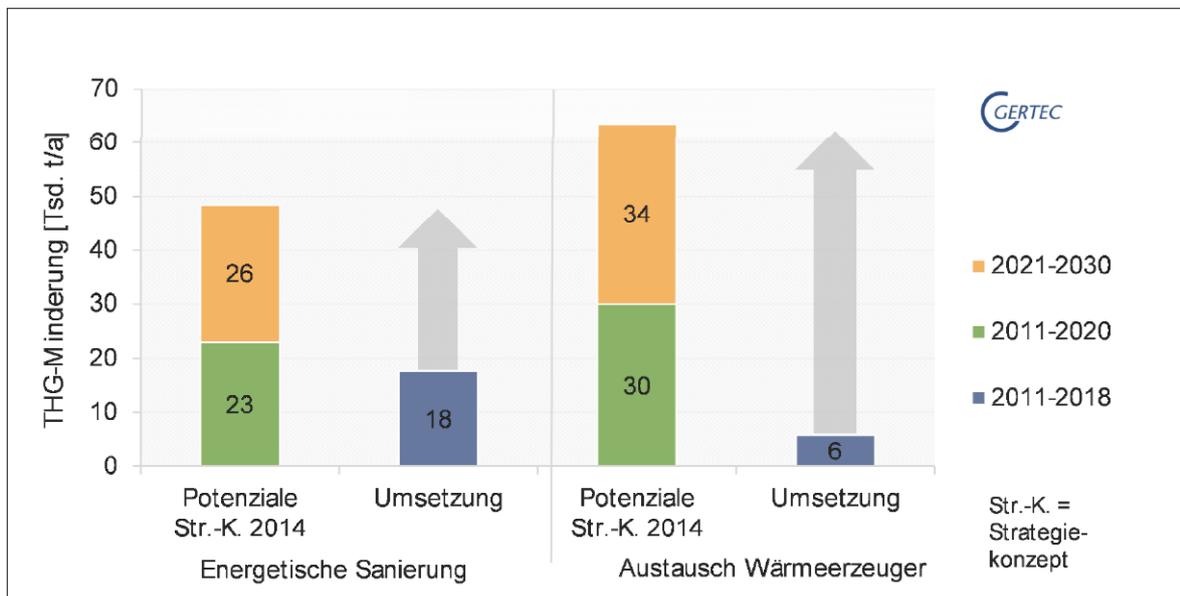


Abbildung 1: Potenziale von Klimaschutzmaßnahmen im Wohngebäudebestand

Dieses Potenzial von insgesamt 88,4 Tsd. T CO<sub>2</sub>eq im Gebäudesektor soll durch ein Förderprogramm der Stadt Aachen erschlossen werden. Dabei wird auf gute Erfahrungen mit einem Förderprogramm für Altbausanierung der STAWAG, dass im Rahmen des Energieeffizienzkonzeptes (EEK, 2006-2010) erfolgte und durch das IFEU-Institut evaluiert wurde (vergleiche Kap.5.4.5, Maßnahme 5.1 IKSK) aufgebaut. Weitere positive Beispiele gibt es auf kommunaler Ebene mit Förderprogrammen, z.B. in den Städten Köln und Düsseldorf, die ebenfalls in die Erarbeitung eingeflossen sind.

## 2. Fördergegenstand

Die Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen im Gebäude der Stadt Aachen beinhaltet die Förderung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Wohngebäuden wie auch von vornehmlich zu Wohnzwecken gemischt genutzten Bestandsgebäuden.

Gefördert werden energiesparende Maßnahmen an der Gebäudehülle, wie Außenwand- und Dachdämmung oder der Austausch von Fenstern. Auch Energiesparmaßnahmen an der Gebäudetechnik wie Heizungsaustausch und Lüftungsanlagen werden finanziell bezuschusst. Die Stadt Aachen legt zudem Wert auf umweltfreundliche Materialien, was zum Beispiel in Form von Boni honoriert wird.

## 3. Praktische Abwicklung

Die Stadt Aachen wird das Kompetenz- und Beratungsnetzwerk altbau plus e.V. als Dienstleister mit der fachlichen Prüfung der Anträge beauftragen. Antragstellende können sich vor Antragstellung bei altbau plus zu den geeigneten Maßnahmen und weiteren Förderungen bei Land und Bund beraten lassen. Anträge auf Fördermittel können direkt bei altbau plus eingereicht werden.

Nach erfolgreicher fachlicher Prüfung der Anträge durch altbau plus erstellt die Stadt Aachen/FB 36 den Zuwendungsbescheid. Im Anschluss kann die Maßnahme umgesetzt werden. Nach Abschluss der Maßnahme werden die geforderten Nachweise vom Antragstellenden bei der Stadt eingereicht. Die korrekte Umsetzung und die Einhaltung der Vorgaben der Förderrichtlinie werden von altbau plus im Auftrag der Stadt geprüft. Gibt es keine Beanstandungen an der Umsetzung, wird der Förderbetrag von der Stadt Aachen an den Antragstellenden ausgezahlt.

Um den Bearbeitungsaufwand abzuschätzen, wird von einer durchschnittlichen Förderhöhe von 8000 Euro pro Maßnahme ausgegangen. Bei dem verfügbaren Gesamtfördervolumen von einer Millionen Euro im Jahr 2021 resultieren daraus schätzungsweise rund 125 Anträge pro Jahr, die bearbeitet werden müssen. Später sind die Nachweise zur Verwendung durch altbau plus zu prüfen. Der Arbeitsaufwand verdoppelt sich entsprechend der höheren Mittelbereitstellung und demgemäß steigenden Zahl der Anträge bis zum Jahr 2023 auf ca. 450 Anträge pro Jahr.

Sollte die durchschnittliche Förderhöhe pro Antrag geringer ausfallen, da vor allem mehr kleinere Einzelmaßnahmen beantragt werden, steigen die Anzahl der Anträge und der Betreuungsaufwand durch altbau plus entsprechend.

**Fazit:** Mit der Förderung von Maßnahmen zur Altbausanierung will die Stadt Aachen einen für den Klimaschutz wichtigen Sanierungsschub anstoßen. Neben der Senkung von Treibhausgasemissionen werden die ausgelösten Investitionen in energetische Sanierungen außerdem regionale Wertschöpfungseffekte durch Unternehmergewinne, Beschäftigteneinkommen und kommunale Steuereinnahmen generieren.

**Anlage/n:**

Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen im Gebäude

## Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen im Gebäude

### Inhalt

|  |    |
|--|----|
| 1. Förderziel und Verwendungszweck.....                        | 2  |
| 2. Gegenstand der Förderung.....                               | 2  |
| 3. Verwendungsempfänger.....                                   | 2  |
| 4. Verwendungsvoraussetzungen.....                             | 3  |
| 5. Antragsverfahren.....                                       | 3  |
| 6. Art und Umfang der Förderung.....                           | 4  |
| 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen.....                        | 4  |
| 8. Geförderte Maßnahmen zur Energieeinsparung in Gebäuden..... | 6  |
| 8.1 Gebäudehülle.....  | 6  |
| 8.1.1 Dämmung Außenwand.....                                   | 6  |
| 8.1.2 Dämmung Außenwand im Denkmal.....                        | 7  |
| 8.1.4 Dämmung Oberste Geschosdecke.....                        | 7  |
| 8.1.5 Dämmung Kellerdecke / unterste Bodenplatte.....          | 7  |
| 8.1.6 Innenwanddämmung.....                                    | 7  |
| 8.1.7 Kerndämmung.....   | 7  |
| 8.1.8 Austausch Fenster.....                                   | 8  |
| 8.1.9 Austausch Fenster im Denkmal.....                        | 8  |
| 8.2. Gebäudetechnik.....                                       | 9  |
| 8.2.1 Heizungsaustausch.....                                   | 9  |
| 8.2.2 Nachrüstung von Lüftungsanlagen.....                     | 9  |
| 8.3 Bonus.....   | 10 |
| 8.3.1 Bonus umweltfreundliche Dämmmaterialien.....             | 10 |
| 8.3.2 Bonus ganzheitliche Maßnahmen.....                       | 10 |
| 8.3.3 Bonus Wärmepumpe in Kombination mit PV-Förderung.....    | 11 |
| 8.3.4 Bonus KfW-Effizienzhaus 55.....                          | 11 |
| 9. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie.....   | 11 |
| Anlagen.....   | 11 |

## 1. Förderziel und Zwecksetzung

Die Stadt Aachen fördert nach dieser Richtlinie die Modernisierung von Bestandsgebäuden und den Austausch fossiler Heizungsanlagen in Wohngebäuden auf dem Stadtgebiet zur Reduktion des Energieverbrauchs. Die Förderrichtlinie unterstützt private Antragstellende mit Liegenschaften in der Stadt Aachen. Ziel ist es, Investitionsanreize zu schaffen, um Gebäude zu sanieren und den Verbrauch fossiler Energieträger zu vermindern. Somit sollen die Emissionen (z.B. CO<sub>2</sub>, NO<sub>x</sub>, Feinstaub) in der Stadt Aachen in den kommenden Jahren gesenkt werden.

Diese Förderung ist eine Maßnahme des Integrierten Klimaschutzkonzeptes aus dem Jahr 2020.

## 2. Gegenstand der Förderung

Die Stadt Aachen fördert die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen in bauaufsichtlich genehmigten privaten Gebäuden zu Wohnzwecken sowie in gemischt genutzten Gebäuden mit Gewerbe- und Wohneinheiten innerhalb des Stadtgebietes. Als gemischt genutzte Gebäude gelten Gebäude, die überwiegend zu wohnwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

Der Fachbereich Klima und Umwelt der Stadt Aachen legt im Rahmen dieser Förderrichtlinie technische Vorgaben für die Umsetzung der geförderten Maßnahmen fest.

Für alle Maßnahmen gilt:

- Für das zu fördernde Wohngebäude muss vor dem 01.01.2002 eine Baugenehmigung erteilt worden sein.
- Die Vorgaben der beschriebenen Fördermaßnahmen sind einzuhalten.

### Nicht gefördert werden

Folgende Punkte führen zu einem Ausschluss der Förderung durch die Stadt Aachen:

- Gebäude, die wegen einer Unvereinbarkeit mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan nicht erhalten bleiben können oder Gebäude, die im Geltungsbereich einer Veränderungssperre liegen.
- Maßnahmen, durch die neue Wohnflächen erstmals geschaffen werden (z.B. Anbauten oder Erweiterungen). Davon ausgenommen sind Dachgeschossaus-/umbauten.
- Maßnahmen im Selbstbau

Zusätzlich sind weitere Ausschlusskriterien in den entsprechenden Förderbausteinen zu beachten.

## 3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Eigentümer\*innen (natürliche und juristische Personen des privaten Rechts, sowie Personengesellschaften und Wohnungseigentümergeinschaften im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes (WEG) und Wohngenossenschaften) von Gebäuden, deren Grundstücke innerhalb des Stadtgebietes von Aachen liegen.

Antragsberechtigt sind ferner alle gemeinnützigen Organisationsformen (i.S.v. § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG), in deren Eigentum sich das Gebäude befindet. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit hat durch eine entsprechende Bestätigung über die Freistellung der Körperschaftssteuer durch das Finanzamt zu erfolgen.

#### 4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Es darf noch kein Auftrag für die Maßnahme(n) erteilt worden sein. Maßnahmen, die bereits vor Erteilung einer Bewilligung in Auftrag gegeben wurden, werden nicht gefördert. Die Planung, Beratung und Bearbeitung des Baugenehmigungsantrags, von Bodenuntersuchungen und Grunderwerb gelten dabei nicht als Beginn der Maßnahme.
- 4.2 Im Ausnahmefall kann auf schriftlichen Antrag ein vorzeitiger, förderunschädlicher Maßnahmenbeginn genehmigt werden. Mit den Maßnahmen darf auch nach Beantragung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns nicht begonnen werden bis die schriftliche Genehmigung dafür vorliegt. Aus der Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns kann jedoch kein Anspruch auf eine spätere Bewilligung der Förderung abgeleitet werden.
- 4.3 Der/die Antragstellende ist Eigentümer\*in des Gebäudes, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll. Wird der Antrag durch andere, z.B. Wohnungseigentumsverwaltungen oder Hausverwaltungen eingereicht, ist das Einverständnis der Eigentümer\*in für die Durchführung der beantragten Maßnahme vorzulegen.

#### 5. Antragsverfahren

- 5.1 Der Antrag auf Förderung ist mittels dafür vorgesehener Formblätter bei der Stadt Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt einzureichen:

Fachbereich Klima und Umwelt  
FB 36/700  
Reumontstraße 1  
52064 Aachen

Die digitalen Antragsformulare sind im Internet unter [www.aachen.de/gebaeudesanierung](http://www.aachen.de/gebaeudesanierung) hinterlegt. Die Anträge können auf Nachfrage auch zugeschickt werden.

- 5.2 Einzureichende Unterlagen  
Mit dem ausgefüllten Antragsformular müssen die Angebote bzw. Kostenvoranschläge der Fachfirmen / Architekten zur Durchführung der jeweiligen Maßnahme(n) eingereicht werden. Weitere in den Förderbausteinen (unter Ziffer 8 der Richtlinie) benannte Unterlagen sind dem Antrag ebenfalls beizufügen. Der/die Antragstellende erhält nach erfolgreicher Prüfung des Antrages einen Zuwendungsbescheid durch die Stadt Aachen. Sofern der Antrag nicht vollständig ist, wird der/die Antragstellende aufgefordert, die fehlenden Unterlagen innerhalb einer festgelegten Frist nachzureichen. Der Antrag wird abgelehnt, wenn auch nach der entsprechenden Aufforderung die notwendigen Unterlagen nicht fristgerecht nachgereicht werden.

Für eine Beratung zur Antragstellung, zu inhaltlichen Fragen im Zusammenhang mit förderfähigen Maßnahmen stehen die zuständigen Mitarbeiteri\*nnen von altbau plus e.V. zur Verfügung. Diese unterstützen auch bei der fachlichen Bearbeitung der Förderanträge sowie der Prüfung der Mittelverwendung.

altbau plus e.V.  
AachenMünchener-Platz 5  
52064 Aachen  
[info@altbauplus.de](mailto:info@altbauplus.de)  
Tel. 0241 4138880

### 5.3 Bewilligung / Zuwendungsbescheid

Bewilligende Stelle ist die Stadt Aachen, Fachbereich Klima und Umwelt, 52058 Aachen. Die Bearbeitung von Anträgen erfolgt in der Reihenfolge der Antragseingänge.

Nach positiver Prüfung der Maßnahmen im Hinblick darauf, dass diese entsprechend den Anforderungen dieser Richtlinie und den ggf. im Einzelfall festgelegten technischen Vorgaben durchgeführt werden, wird der Förderbetrag nach Maßgabe dieser Richtlinie ermittelt und ein entsprechender Zuwendungsbescheid erteilt.

Das Förderprogramm ist eine freiwillige Leistung der Stadt. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Vielmehr entscheidet die Stadt Aachen als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der dem Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

### 5.4 Auszahlung des Förderbetrages

Die Auszahlung erfolgt in der Regel erst nach Umsetzung der Maßnahmen und Vorlage der entsprechenden Kosten-/Verwendungsnachweise. Als Kostennachweis sind die Abschlussrechnungen der ausführenden Firmen sowie die zugehörigen Zahlungsbelege (z.B. Kopie des Kontoauszuges) einzureichen. Aus der Schlussrechnung müssen das Datum der Auftragserteilung sowie der Ausführungszeitraum erkennbar sein. Je nach Maßnahme sind mit dem Kostennachweis weitere Nachweise einzureichen. Details dazu finden sich bei der Beschreibung der einzelnen Fördermaßnahmen (Ziffer 8 der Richtlinie).

### 5.5 Dauer der Bewilligung

Der Anspruch auf Förderung erlischt 18 Monate nach Datum des Bewilligungsbescheides. Innerhalb dieser Frist müssen die geforderten Nachweise erbracht werden. Werden bis zum Ablauf der Frist die geforderten Nachweise nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid automatisch seine Gültigkeit. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind verzinst zu erstatten.

## 6. Art und Umfang der Förderung

6.1 Die Fördermittel werden in Form von zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschüssen bewilligt. Die maximale Fördersumme je Antragsteller und Kalenderjahr ist auf maximal 100.000 Euro begrenzt. Jede Maßnahme ist pro Gebäude nur einmal förderfähig. Die Fördermittel werden nur ausgezahlt, wenn eine Fördersumme von mindestens 500 Euro erreicht wird (Bagatellgrenze).

6.2 Der maximale Förderbetrag richtet sich entsprechend nach der Angebotssumme bzw. dem Kostenvoranschlag zur Durchführung der Maßnahme und den weiteren Bestimmungen nach Ziffer 8.

## 7. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

7.1 Förderungen für Baudenkmale im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalbereichssatzung können gefördert werden, sofern die Gebäude auf der offiziellen Denkmalliste der Stadt Aachen geführt und die Maßnahmen von der zuständigen Denkmalbehörde genehmigt sind.

7.2 Maßnahmen im Rahmen einer Nutzungsänderung können gefördert werden, sofern eine Genehmigung des Bauaufsichtsamtes vorliegt.

7.3 Die Stadt Aachen behält sich das Recht vor, eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese zurückgefordert werden.

- 7.4 Sofern die Ausführung einer Fördermaßnahme in Qualität und/oder Umfang vom geforderten Standard abweicht, erfolgt eine erneute Überprüfung der Antragsunterlagen, bei der gegebenenfalls ergänzende Belege angefordert werden können. Im Ergebnis kann dies zu einer veränderten Förderhöhe führen. Mehrkosten für die Durchführung der Maßnahme können nicht berücksichtigt werden. Eventuelle Minderausgaben werden abgezogen.
- 7.5 Die mit Mittel aus dem Förderprogramm gedeckten Kosten dürfen nicht mietwirksam umgelegt werden.
- 7.6 Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.
- 7.7 Im Falle eines Verkaufs des Objektes verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der geförderten haustechnischen Anlage (Ziffer 8.2) auf den Käufer zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht geht auf die neuen Eigentümer über.
- 7.8 Die Förderung ist in voller Höhe an die Stadt Aachen zurückzuzahlen, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde. Die Förderung ist ebenfalls zu erstatten, wenn die Mittel nicht zweckentsprechend verwendet wurden oder der zugrundeliegende Zuwendungsbescheid zurückgenommen oder widerrufen wurde.
- 7.9 Kumulierung  
Zuwendungen auf Basis dieser Förderrichtlinie können mit Zuwendungen aus anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Landes Nordrhein-Westfalen, des Bundes oder anderen Institutionen kumuliert werden, sofern dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Ob die Kumulierung aus Sicht der anderen Fördergeber möglich ist, ist durch den Antragstellenden eigenverantwortlich zu prüfen.

## 8. Geförderte Maßnahmen zur Energieeinsparung in Gebäuden

### 8.1 Gebäudehülle

#### Allgemeine Fördervoraussetzungen

Für alle Maßnahmen gilt:

- Für das zu fördernde Wohngebäude muss vor dem 01.01.2002 eine Baugenehmigung erteilt worden sein.
- Die Vorgaben der beschriebenen Fördermaßnahmen sind einzuhalten.
- Förderungen an Baudenkmalen im örtlichen Geltungsbereich einer Denkmalschutzsatzung können gefördert werden, sofern die Gebäude auf der offiziellen Denkmalliste der Stadt Aachen geführt werden und die Maßnahmen von der zuständigen Denkmalbehörde genehmigt sind.

#### Gefördert werden:

*Maßnahmen an der Gebäudehülle*

- Dämmung Außenwand
- Dämmung Außenwand im Denkmal
- Dämmung Dach
- Dämmung oberste Geschossdecke
- Dämmung Kellerdecke
- Innenwanddämmung
- Kerndämmung
- Austausch Fenster
- Austausch Haustür
- Austausch Fenster im Denkmal

Die Förderung beträgt maximal 50 % der Gesamtkosten (Lohn- und Materialkosten) pro Sanierungsobjekt.

#### Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, durch die – abgesehen von Dachgeschossaus-/umbauten – neue Wohnfläche erstmals geschaffen wird (z.B. Anbauten oder Erweiterungen).
- Maßnahmen in denen folgende Materialien eingesetzt werden:
  - Tropenholz (z.B. Aningre, Limba, Meranti, Sipo etc.);

Mit Beantragung der Förderung verpflichtet sich der Antragstellende, keine der oben genannten Materialien in den geförderten Maßnahmen einzusetzen.

#### Einzureichende Unterlagen – zur Auszahlung der Förderung

Es muss innerhalb der Frist eine Kopie der Rechnung des ausführenden Fachbetriebes eingereicht werden, die erkennen lässt, welche Maßnahmen (mit Angabe der sanierten Bauteilflächen, der verwendeten Dämmmaterialien und des erreichten Qualitätsstandards der sanierten Bauteile in  $W/m^2K$ , etc.) durchgeführt worden sind und wann mit der Umsetzung der Maßnahme begonnen worden ist. Darüber hinaus sind ggf. weitere Unterlagen einzureichen, die sich aus den entsprechend geförderten Maßnahmen ergeben und den jeweiligen Unterpunkten zu entnehmen sind.

#### 8.1.1 Dämmung Außenwand

Förderhöhe

Die Dämmung der Außenwand wird mit 10 Euro je  $m^2$  gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von  $U \leq 0,19 W/m^2K$  erreicht.

Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von  $U \leq 0,16 W/m^2K$  erreicht, erhöht sich die Förderung auf 20 € je  $m^2$  gedämmter Fläche.

### **8.1.2 Dämmung Außenwand im Denkmal**

#### Förderhöhe

Die Dämmung der Außenwand im Denkmal wird mit 25 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von  $U \leq 0,45 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht.

### **8.1.3 Dämmung Dach**

#### Förderhöhe

Die Dämmung der Dachflächen wird mit 10 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von  $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht.

Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von  $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht, erhöht sich die Förderung auf 20 € je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche.

### **8.1.4 Dämmung Oberste Geschossdecke**

#### Förderhöhe

Die Dämmung der obersten Geschossdecke wird mit 5 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von  $U \leq 0,18 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von  $U \leq 0,15 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht, erhöht sich die Förderung auf 10 € je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche.

### **8.1.5 Dämmung Kellerdecke / unterste Bodenplatte**

#### Förderhöhe

Die Dämmung Kellerdecke / unterste Bodenplatte wird mit 5 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient den Wert von  $U \leq 0,25 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht. Wird ein Wärmedurchgangskoeffizient von  $U \leq 0,20 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht, erhöht sich die Förderung auf 10 € je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche.

#### Fördervoraussetzung

Die Dämmung der Kellerdecke bzw. der untersten Bodenplatte kann nur in Verbindung mit mindestens einer weiteren Dämmmaßnahmen (8.1.1 bis 8.1.4) gefördert werden. Die Maßnahmen sind gemeinsam zu beantragen, damit eine Förderung gewährt werden kann.

### **8.1.6 Innenwanddämmung**

#### Förderhöhe

Die Innendämmung (Dämmung der Außenwände von innen) wird mit 20 Euro je m<sup>2</sup> gedämmter Fläche gefördert, wenn der Dämmstoff eine Wärmeleitstufe von mindestens 045 (bzw. Wärmeleitfähigkeit von  $\lambda \leq 0,45 \text{ W/mK}$ ) erfüllt und die Dämmstärke mindestens 4 cm beträgt. Die geförderte Fläche wird mit Außenmaßbezug gemäß GEG-Berechnung ermittelt. Die ggf. erforderliche Flankendämmung wird gleichermaßen gefördert.

### **8.1.7 Kerndämmung**

#### Förderhöhe

Eine Kerndämmung wird mit 5 Euro je m<sup>2</sup> gefördert, wenn die Luftschichtstärke > 5 cm ist und der Dämmstoff eine Wärmeleitstufe von mindestens 040 (bzw. Wärmeleitfähigkeit von  $\lambda \leq 0,40 \text{ W/mK}$ ) erfüllt. Fensterlaibungen müssen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten.

### 8.1.8 Austausch Fenster

#### Förderhöhe

Gefördert werden der Einbau neuer sowie der Austausch bestehender Fenster, der Einbau und die Erneuerung von Dachfenstern, sowie der Austausch bestehender Fenster zu Wintergärten unter Einhaltung der benannten U-Werte. Die Förderung beträgt 50 Euro je m<sup>2</sup> Fläche des neuen bzw. erneuerten Bauteils, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils (Glas einschließlich Rahmen) den Wert von  $U_w \leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht.

Werden Bauteile mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von  $U_w \leq 0,9 \text{ W/m}^2\text{K}$  (Glas einschließlich Rahmen) eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 100 Euro je m<sup>2</sup> Fläche.

Ausgeschlossen von der Förderung ist die Verwendung folgender Materialien:

- Holz ohne FSC-Zertifikat;
- Polyvinylchlorid (PVC)- Kunststoffe ohne nachgewiesenen Recyclat-Anteil von mind. 55%.

### 8.1.9 Austausch Fenster im Denkmal

#### Förderhöhe

Gefördert werden der Einbau neuer sowie der Austausch bestehender Fenster, der Einbau und die Erneuerung von Dachfenstern sowie der Austausch bestehender Fenster zu Wintergärten unter Einhaltung der benannten U-Werte. Die Förderung beträgt 50 Euro je m<sup>2</sup> Fläche des neuen bzw. erneuerten Bauteils, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient des gesamten Bauteils den Wert von  $U_w \leq 1,4 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht.

Ausgeschlossen von der Förderung ist die Verwendung folgender Materialien:

- Holz ohne FSC-Zertifikat;
- Polyvinylchlorid (PVC)- Kunststoffe ohne nachgewiesenen Recyclat-Anteil von mind. 55%.

### 8.1.10 Austausch Türen

#### Förderhöhe

Gefördert wird der Einbau neuer Haustüren unter Einhaltung der benannten U-Werte. Die Förderung beträgt 50 Euro je m<sup>2</sup> Fläche des neuen bzw. erneuerten Bauteils, wenn der Wärmedurchgangskoeffizient der Haustür den Wert von  $U_d \leq 1,3 \text{ W/m}^2\text{K}$  erreicht. Werden Bauteile mit einem Wärmedurchgangskoeffizienten von  $U_d \leq 1,1 \text{ W/m}^2\text{K}$  eingebaut, so erhöht sich die Förderung auf 100 Euro je m<sup>2</sup> Fläche.

## 8.2. Gebäudetechnik

### Gefördert werden:

#### *Maßnahmen an der Gebäudetechnik*

- Heizungstausch
- Nachrüstung von Lüftungsanlagen

### 8.2.1 Heizungsaustausch

#### Förderhöhe

Der Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage wird pauschal mit 1.500 Euro bezuschusst, wenn diese mindestens 15 Jahre alt ist und durch eine der folgenden Technologien ersetzt wird:

- Biomasseanlage (Pelletkessel, Hackschnitzelkessel, Scheitholzvergaserkessel),
- Effiziente Wärmepumpe,
- Anschluss an ein bestehendes Nah- oder Fernwärmeversorgungsnetz.

#### Fördervoraussetzungen

- Um eine Förderung für Biomasseanlagen und Wärmepumpen erhalten zu können, müssen diese die Voraussetzungen nach den geltenden Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) erfüllen.
- Der auszutauschende Heizkessel darf nicht unter die gesetzliche Austauschpflicht fallen.

#### Ausgeschlossen von der Förderung sind:

- Biomasseanlagen im sensiblen Innenstadtbereich der Stadt Aachen (siehe Anlage).

#### Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

Es ist ein durch das Fachunternehmen ausgefülltes Formblatt der Stadt Aachen zum Austausch einer fossil befeuerten Heizungsanlage einzureichen.

### 8.2.2 Nachrüstung von Lüftungsanlagen

#### Förderhöhe

Der Einbau einer bedarfsgeführten zentralen Abluftanlage wird pauschal mit 800 Euro je Wohneinheit und maximal 4.000 Euro je Gebäude gefördert.

Der Einbau energiesparender zentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A oder höher und einer Wärmerückgewinnung (WRG) größer 80% wird pauschal mit 1.000 Euro je Wohneinheit und maximal 6.000 Euro je Gebäude gefördert.

Der Einbau energiesparender dezentraler Zu- und Abluftanlagen mit Energieeffizienzklasse A oder höher wird mit 15% der Bruttogerätekosten, jedoch maximal 1.000 Euro je Wohneinheit und maximal 6.000 Euro je Gebäude gefördert.

#### Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Durch Fachunternehmen bestätigtes Formular zu den technischen Daten sowie zur Einregulierung der Lüftungsanlage.

## 8.3 Bonus

### Gefördert werden:

#### Bonus

- Bonus umweltfreundliche Dämmmaterialien
- Bonus ganzheitliche Maßnahmen
- Bonus Wärmepumpe in Kombination mit Photovoltaik
- Bonus KfW Effizienzhaus 55

### 8.3.1 Bonus umweltfreundliche Dämmmaterialien

#### Förderhöhe

Der Einbau umweltfreundlicher Dämmstoffe wird mit einer zusätzlichen Förderung von 20 Euro je m<sup>2</sup> Bauteilfläche bei Einhaltung der unter Punkt 8.1.1 – 8.1.7 genannten U-Werte honoriert und wird ergänzend zu den dort genannten Förderbeträgen gezahlt.

#### Fördervoraussetzungen

An umweltfreundliche Baustoffe werden folgende Anforderungen gestellt:

- Zertifizierung mit dem natureplus®-Qualitätszeichen oder
- Kennzeichnung „Blauer Engel“

Werden umweltfreundliche Dämmstoffe in fachlich sinnvoller Kombination mit anderen Dämmstoffen eingebaut, so wird der zusätzliche Fördersatz ab einem Anteil von 80% des wärmedämmenden Bauteilaufbaus in voller Höhe gezahlt. Werden weniger als 80% der Bauteilfläche mit umweltfreundlichen Baustoffen ausgeführt, so gelten die unter Punkt 8.1.1 – 8.1.7 genannten Fördersätze.

#### Einzureichende Unterlagen nach Fertigstellung der Maßnahme

- Durch Fachunternehmen bestätigtes Formular zum geforderten Einsatz umweltfreundlicher Dämmstoffe im Bauteil mit Auflistung der prozentualen Anteil der genutzten Dämmmaterialien.

### 8.3.2 Bonus ganzheitliche Maßnahmen

#### Förderhöhe

Bei der Kombination von zwei Maßnahmen aus dem Förderbereich Gebäudehülle (8.1.1 – 8.1.3 und 8.1.6 – 8.1.9; mindestens 90% der gesamten jeweiligen Bauteilfläche werden energetisch saniert) oder dem Förderbereich Haustechnik (8.2.1) gilt Folgendes:

- Wenn zwei Dämmmaßnahmen aus dem oben genannten Förderbereich Gebäudehülle gleichzeitig durchgeführt werden, wird ein zusätzlicher Bonus von 1.000 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 1.500 Euro für ein Mehrfamilienhaus gewährt.
- Wenn eine Dämmmaßnahme aus dem oben genannten Förderbereich Gebäudehülle mit dem Austausch eines fossilen Wärmeerzeugers laut 8.2.1 kombiniert wird, wird ein zusätzlicher Bonus von 1.000 Euro für ein Ein-/Zweifamilienhaus und 1.500 Euro für ein Mehrfamilienhaus gewährt.

#### Voraussetzung für den Bonus

Die Maßnahmen sind gemeinsam zu beantragen, damit der Bonus gewährt werden kann.

#### Ausgeschlossen von der Förderung sind:

Kombination mit Dämmmaßnahmen an der obersten Geschossdecke nach 8.1.4, an der Kellerdecke bzw. untersten Bodenplatte nach 8.1.5. und der Austausch von Haustüren nach 8.1.10.

### **8.3.3 Bonus Wärmepumpe in Kombination mit PV-Förderung**

#### Förderhöhe

Wurde im Rahmen der Richtlinie zur Förderung von Photovoltaikanlagen und thermischen Solaranlagen eine Photovoltaikanlage durch die Stadt Aachen gefördert und über die hier beschriebene Richtlinie (Nach 8.2.1) eine Wärmepumpe im gleichen Objekt gefördert, gewährt die Stadt Aachen einen weiteren Bonus von 500 € auf die Installation der Wärmepumpe.

#### Voraussetzung für den Bonus

Zwischen der Bewilligung der Förderung einer Photovoltaikanlage und der Bewilligung der Förderung einer Wärmepumpe dürfen maximal 2 Jahre liegen. Der Bonus wird nur für Photovoltaikanlagen gewährt, die nach dem Inkrafttreten dieser Richtlinie gefördert worden sind.

#### Einzureichende Unterlagen

Als Nachweis für die Förderung einer Photovoltaikanlage durch die Stadt Aachen ist dem Antrag eine Kopie des Bewilligungsbescheides der Förderung beizulegen.

### **8.3.4 Bonus KFW-Effizienzhaus 55**

#### Förderhöhe

Der Umbau eines Bestandsgebäudes zu einem KFW-Effizienzhaus 55 wird zusätzlich honoriert. Der Bonus bei Erreichen des KFW-Effizienzhaus 55-Standards beträgt einmalig 5000 €.

#### Fördervoraussetzungen

Es gelten die Anforderungen und der Nachweis, die ebenfalls für die KFW-Förderung erforderlich sind.

#### Einzureichende Unterlagen

Dem Antrag ist die Antragsbewilligung der KFW auf ein KFW 55-Effizienzhaus beizulegen.

## **9. Inkrafttreten und Anwendbarkeit der Förderrichtlinie**

Diese Richtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen im Gebäude tritt am 19.05.2021 in Kraft.

## **Anlagen**

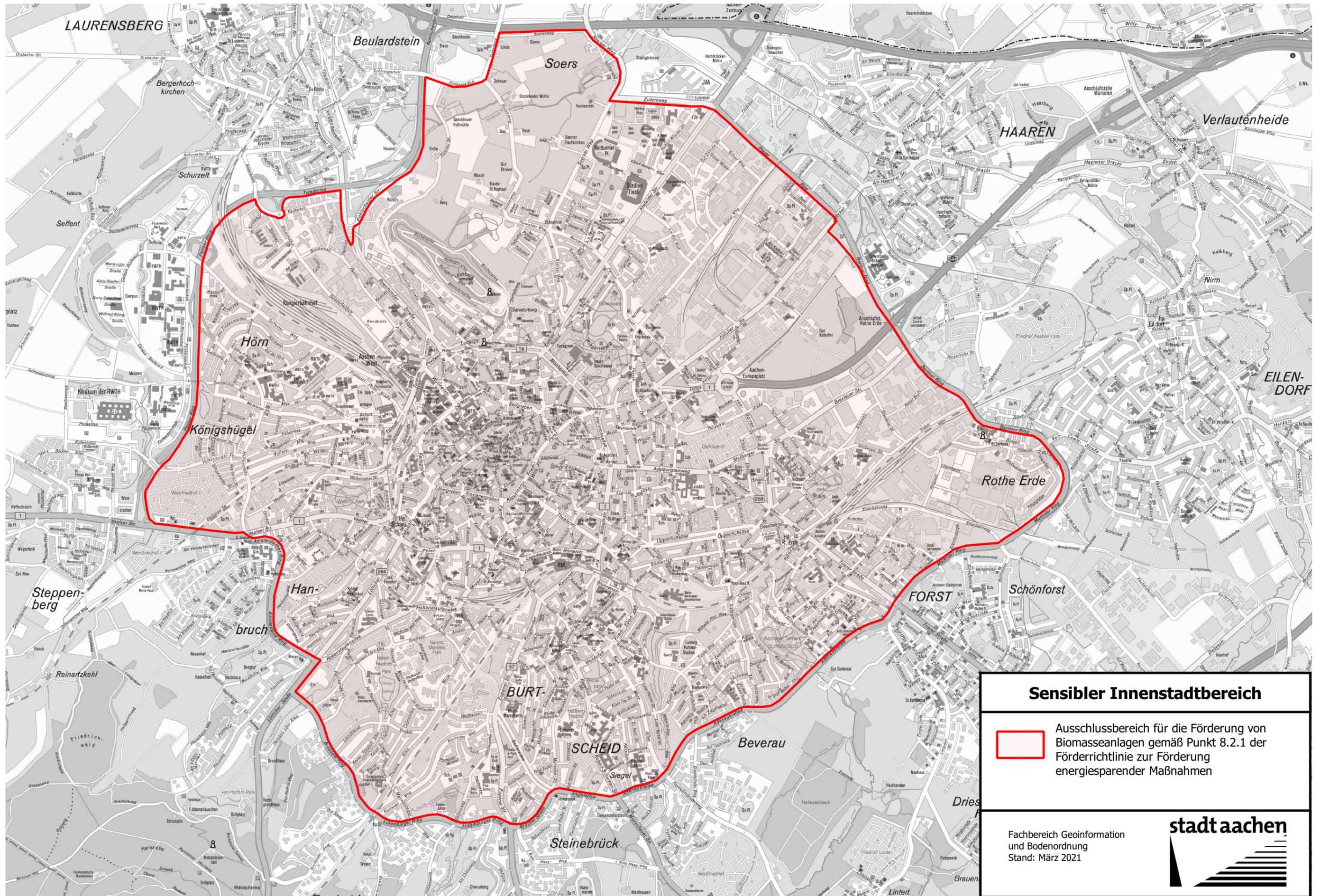
- Übersicht zur Förderung energiesparender Maßnahmen im Gebäude
- Karte „Sensibler Innenstadtbereich“ ergänzend zur Maßnahme 8.2.1

# Übersicht zur Förderung energiesparender Maßnahmen im Gebäude

| 8.1 | Maßnahmen Gebäudehülle                      | Anforderung                                       | Förderbetrag         | Höchstbetrag         | Bemerkung   |
|-----|---|---|----------------------|----------------------|---|
| .1  | Dämmung Außenwand                           | U-Wert: 0,19 W/m <sup>2</sup> K                   | 10 €/m <sup>2</sup>  | 50% der Gesamtkosten | Bonus 20 €/m <sup>2</sup> bei Verwendung umweltfreundlicher Dämmmaterialien |
|     |   | U-Wert: 0,16 W/m <sup>2</sup> K                   | 20 €/m <sup>2</sup>  |                      |   |
| .2  | Außenwand Außenwand (Denkmal)               | U-Wert: 0,45 W/m <sup>2</sup> K                   | 25 €/m <sup>2</sup>  |                      |   |
| .3  | Dämmung Dach                                | U-Wert: 0,20 W/m <sup>2</sup> K                   | 10 €/m <sup>2</sup>  |                      |   |
|     |   | U-Wert: 0,15 W/m <sup>2</sup> K                   | 20 €/m <sup>2</sup>  |                      |   |
| .4  | Dämmung Oberste Geschossdecke               | U-Wert: 0,18 W/m <sup>2</sup> K                   | 5 €/m <sup>2</sup>   |                      |   |
|     |   | U-Wert: 0,15 W/m <sup>2</sup> K                   | 10 €/m <sup>2</sup>  |                      |   |
| .5  | Dämmung Kellerdecke / untersten Bodenplatte | U-Wert: 0,25 W/m <sup>2</sup> K                   | 5 €/m <sup>2</sup>   |                      |   |
|     |   | U-Wert: 0,20 W/m <sup>2</sup> K                   | 10 €/m <sup>2</sup>  |                      |   |
| .6  | Innenwanddämmung (mindestens 4 cm)          | Wärmeleitstufe (WLS) ≤ 045                        | 20 €/m <sup>2</sup>  |                      |   |
| .7  | Kerndämmung (Luftschicht > 5cm)             | Wärmeleitstufe (WLS) ≤ 040                        | 5 €/m <sup>2</sup>   |                      |   |
| .8  | Austausch Fenster                           | U <sub>w</sub> -Wert: 1,1 W/m <sup>2</sup> K      | 50 €/m <sup>2</sup>  |                      |   |
|     |   | U <sub>w</sub> -Wert: 0,9 W/m <sup>2</sup> K      | 100 €/m <sup>2</sup> |                      |   |
| .9  | Austausch Fenster (Denkmal)                 | U <sub>w</sub> -Wert: 1,4 W/m <sup>2</sup> K      | 50 €/m <sup>2</sup>  |                      |   |
| .10 | Austausch Haustür                           | U <sub>D</sub> -Wert: 1,3 W/m <sup>2</sup> K      | 50 €/m <sup>2</sup>  |                      |   |
|     |   | U <sub>D</sub> -Wert-Wert: 1,1 W/m <sup>2</sup> K | 100 €/m <sup>2</sup> |                      |   |

| 8.2 | Maßnahmen Gebäudetechnik        | Anforderung   | Förderbetrag  | Höchstbetrag            | Bemerkung   |
|-----|---------------------------------|---|---|-------------------------|---|
| .1  | Heizungstausch                  | Ersatz eines mindestens 15 Jahre alten fossilen Heizkessels                                   | 1500 € pauschal für Biomasseanlagen, Wärmepumpen, Anschluss an Nah- und Fernwärmenetz | 1.500 €                 | Keine Förderung von Biomasseanlagen im sensiblen Bereich der Innenstadt (siehe Karte) |
| .2  | Nachrüstung von Lüftungsanlagen | Bedarfsgeführte zentrale Abluftanlage   | 800 € pauschal je Wohneinheit   | max. 4000 € pro Gebäude |   |
|     |                                 | zentrale Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung (WRG) größer 80%; min. Effizienzklasse A | 1000 € pauschal je Wohneinheit  | max. 6000 € pro Gebäude |   |
|     |                                 | Dezentrale Zu- und Abluftanlage min. Effizienzklasse A  | 15% der Bruttogerätekosten, maximal 1000 € je Wohneinheit                             | max. 6000 € pro Gebäude |   |

| 8.3 | Bonus   | Anforderung   | Förderbetrag        | Höchstbetrag | Bemerkung |
|-----|---|---|---------------------|--------------|-----------|
| .1  | Verwendung umweltfreundlicher Dämmmaterialien | Mindestens 80% der Bauteilfläche aus umweltfreundlichen Dämmmaterialien   | 20 €/m <sup>2</sup> |              |           |
| .2  | Ganzheitliche Maßnahmen                       | Kombination von zwei ganzheitlichen Maßnahmen nach 8.1 (ausgenommen von der Kombination sind die Maßnahmen 8.1.4; 8.1.5 und 8.1.10)                                       | 1000€ für EFH / ZFH | 1.000 €      |           |
|     |   |   | 1500 € für MFH      | 1.500 €      |           |
|     |   | Kombination einer Dämmmaßnahme nach 8.1 mit dem Ersatz eines fossilen Heizkessels nach 8.2.1 (ausgenommen von der Kombination sind die Maßnahmen 8.1.4; 8.1.5 und 8.1.10) | 1000€ für EFH / ZFH | 1.000 €      |           |
|     |   |   | 1500 € für MFH      | 1.500 €      |           |
| .3  | Wärmepumpe in Kombination mit PV-Förderung    | Bonus bei Förderung einer Photovoltaik Anlage und einer Wärmepumpe über die städtischen Förderprogramme innerhalb 2 Jahren  | 500 €               | 500 €        |           |
| .4  | KfW-Effizienzhaus 55 (Bestand)                | Nachweis der KfW Berechnung und Bewilligung   | 5.000 €             | 5.000 €      |           |



**Sensibler Innenstadtbereich**



Ausschlussbereich für die Förderung von Biomasseanlagen gemäß Punkt 8.2.1 der Förderrichtlinie zur Förderung energiesparender Maßnahmen

Fachbereich Geoinformation  
und Bodenordnung  
Stand: März 2021

